

Wohnen und Gemeinschaft

für pflegebedürftige Menschen
in Duisburg





Informationen Wohnen und Gemeinschaft für pflegebedürftige Menschen in Duisburg!

Die Entwicklung in der medizinischen Versorgung führt erfreulicherweise zu einer steigenden Lebenserwartung. Damit wird es immer mehr ältere pflegebedürftige Menschen geben. Ambulant betreute Wohngemeinschaften (WGs) können geeignet sein, dem Wunsch nach einem selbstbestimmten Wohnen in dieser Lebensphase Rechnung zu tragen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich nicht auf Intensivpflege-/Außerklinische Beatmungs-WGs.

Sie planen die Errichtung einer oder mehrerer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft(en) in Duisburg?

Die WTG-Behörde (Wohn- und Teilhabegesetz) und der Sozialhilfeträger Duisburg sind unter dem Dach des Amtes für Soziales und Wohnen angesiedelt.

Die WTG-Behörde prüft, ob es sich um eine anbieterverantwortete oder um eine selbstverantwortete WG handelt und ob die baulichen und personellen Anforderungen erfüllt werden.

Der Sozialhilfeträger prüft, welche Kosten in der WG sozialhilferechtlich angemessen sind und berücksichtigt werden können.

Grundsätzlich kann er maximal die Nettokosten in der WG übernehmen, die auch bei einer stationären Unterbringung entstünden.

Hierzu vergleicht der Sozialhilfeträger die jeweiligen Nettoaufwendungen in der WG und im Heim.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Aufgaben/Zuständigkeiten sollten Sie daher das Amt für Soziales und Wohnen frühzeitig einbinden (Mail an WG@stadt-duisburg.de).

Sozialhilfegewährung ist grundsätzlich eine Entscheidung im Einzelfall



Welche Kosten erkennt der Sozialhilfeträger Duisburg bei bedürftigen Interessenten*innen für eine WG an?

Sozialhilfe wird nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII) gewährt. Sozialhilfegewährung ist grundsätzlich eine Entscheidung im Einzelfall; d.h. pauschale Aussagen können daher nicht getroffen werden.

Zu den Leistungen des SGB XII zählen z. B. die Leistungen zum Lebensunterhalt (für Ernährung, Miete, Strom, Kleidung etc.) oder auch die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege.



Wohnen und Gemeinschaft für pflegebedürftige Menschen in Duisburg!

Aufwendungen in der WG:

Unterkunfts- und Heizkosten

Der Sozialhilfeträger erkennt ab 01.09.2019 bei der Bruttokaltmiete maximal 500 EUR als angemessen an.

Die Angemessenheit der Heizkosten wird unter Anwendung des bundesweiten Heizspiegels festgestellt.

Umlagen z. B. für Strom, Verpflegung, Verbrauchsmittel o. ä.

gehören nicht zu den Unterkunftskosten. Diese sind aus dem Regelsatz selbst aufzubringen.

Grundpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung

Sollten die Leistungen der Pflegekasse nicht auskömmlich sein, wird der evtl. Anspruch auf ergänzende Hilfe zur Pflege - unter Anrechnung von Synergieeffekten gerade bei der Hauswirtschaftlichen Versorgung - geprüft.

ggf. Betreuungspauschale

(bei erforderlicher 24-Stunden-Betreuung)

Der Sozialhilfeträger prüft die Angemessenheit des Betrages; u. U. auch durch Vergleich mit denen anderer Wohngemeinschaften.

Achtung:

Auch bei voller Übernahme der Pflege in der WG hat der Antragsteller/ die Antragstellerin bei der ambulanten Hilfe zur Pflege u. U. Anspruch auf zusätzlich 1/3 Pflegegeld.

Sozialhilfe ist nachrangig.

Vorrangige Ansprüche sind auszuschöpfen, z. B.:

Wohngeld

(falls ein Fehlbedarf beim Lebensunterhalt nur auf Grund der Miethöhe entsteht)

Ansprüche gegenüber der Krankenkasse

(z. B. bei verordneter 24-Stunden-Behandlungspflege)

Ansprüche gegenüber der Pflegekasse

(z. B. Pflegesach- bzw. Kombileistungen, Entlastungsbetrag, Wohngruppenzuschlag, Verhinderungspflege)

Einkommen und Vermögen

Der Einkommenseinsatz wird bei der ambulanten Hilfe zur Pflege anders berechnet als bei der stationären.

Bedingt durch die Unterschiede bei den Leistungsansprüchen und der Einkommensanrechnung entstünden dem Sozialhilfeträger in der WG häufig deutlich höhere Nettoaufwendungen als im Heim!

Verfügt der Antragsteller/die Antragstellerin über ausreichende Eigenmittel und ist er/sie bereit, die Differenz hieraus selbst zu zahlen (Einverständnis in Schriftform erforderlich), kann Sozialhilfe bis zur Höhe der Nettoaufwendungen der fiktiven Heimkosten gewährt werden.

Wird diese Einwilligung nicht erteilt oder stehen keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung, stimmt der Sozialhilfeträger dem Einzug nicht zu.

Vielfach bieten Angehörige an, die nicht gedeckte Differenz selbst aufzubringen. Das ist leider keine Lösung, da diese Zahlungen als Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin angerechnet werden müssen.

Das Amt für Soziales und Wohnen steht im Bedarfsfall Betroffenen und/oder deren Angehörigen für eine Beratung zur Verfügung.

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg,
Der Oberbürgermeister,
Dezernat für Familie, Bildung und Kultur, Arbeit und Soziales,
Amt für Soziales und Wohnen

Konzeption und Gestaltung:
Hauptamt, Stabsstelle Koordinierung Öffentlichkeitsarbeit, Gudrun Möll